

# RS Vwgh 1998/9/22 94/17/0231

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.09.1998

## Index

L37303 Aufenthaltsabgabe Fremdenverkehrsabgabe Nächtigungsabgabe  
Ortsabgabe Gästeabgabe Niederösterreich  
L74003 Fremdenverkehr Tourismus Niederösterreich  
32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

TourismusG NÖ 1991 §13 Abs2 idF 7400-1;  
UStG 1972 §3 Abs11;

## Rechtssatz

Aus § 13 Abs 2 NÖ TourismusG 1991 ergibt sich, daß bei der Berechnung des Interessentenbeitrages nur jene Umsätze herangezogen werden können, die "innerhalb der Gemeinde" erzielt werden. Für die Bestimmung, welche Umsätze "innerhalb der Gemeinde" erzielt werden, hat der VwGH bei vergleichbaren Verweisen in den Abgabengesetzen der Länder auf das UStG 1972 die zum UStG 1972 entwickelten Grundsätze betreffend den Ort der Lieferung oder Leistung herangezogen (Hinweis:

E 10.11.1995, 94/17/0219; E 20.12.1996, 96/17/0451). Für die Tätigkeit eines Wirtschaftstreuhanders war nach § 3 Abs 11 UStG 1972 darauf abzustellen, wo der Unternehmer tätig wurde bzw wo die wesentlichen Bedingungen für den Erfolg gesetzt wurden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1994170231.X03

## Im RIS seit

22.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)